Reglement über die Gebühren für die Sondernutzung des öffentlichen Grunds für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung (Konzessionsreglement)

vom 20. November 2026

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rupperswil,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 beschliesst:

§ 1

Abgabepflicht

Die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin für die Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Einwohnergemeinde Rupperswil entrichtet der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds und die mit der ihr verliehenen Konzession verbundenen Rechte eine Konzessionsabgabe.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

[1] Die Konzessionsabgabe für die Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung bemisst sich nach der aus dem Netz der Verteilnetzbetreiberin ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Rupperswil. Für die Endverbraucher wird die ausgespeiste Energie mit einem Ansatz von 0.50 Rp./kWh bis 0.75 Rp./kWh multipliziert. Die Höhe der Abgabe ist auf maximal CHF 30‘000.00 pro Endverbraucher und Jahr beschränkt.

[2] Die Höhe der Abgabe innerhalb der Bandbreite setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Verteilnetzbetreiberin fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Gemeinderat der Verteilnetzbetreiberin bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahrs mit. Der Gemeinderat publiziert jede Änderung mindestens 60 Tage im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Rupperswil.

§ 3

Modalitäten der Abgabeerhebung

[1] Die Verteilnetzbetreiberin erhebt die Abgabe an die Einwohnergemeinde bei den Endverbrauchern im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Rupperswil und vergütet diese an die Einwohnergemeinde Rupperswil. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

[2] Die Verteilnetzbetreiberin ist verpflichtet, der Einwohnergemeinde Rupperswil alle für die Abgabenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Einwohnergemeinde mittels Einsichtnahme in ihre Bücher zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

[3] Die Entrichtung der Abgaben an die Einwohnergemeinde Rupperswil durch die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin erfolgt in der Regel mittels Akonto-

ENTWURF

zahlungen. Jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahrs nimmt die Konzessionärin die definitive Abrechnung vor.

§ 4

Verfügungskompetenz

[1] Die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin für die Elektrizitätsversorgung ist befugt, die von der Einwohnergemeinde Rupperswil gemäss diesem Reglement beschlossenen Abgaben (§ 2) einzuziehen.

[2] Werden die Rechnungen nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, kann die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin der Elektrizitätsversorgung beim Gemeinderat Antrag auf Erlass einer Verfügung stellen. Liegt eine solche vor, zieht die konzessionierte Verteilnetzbetreiberin der Elektrizitätsversorgung den Betrag im Auftrag der Einwohnergemeinde Rupperswil ein, nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 5

Rechtsschutz

[1] Die Abgabeverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

[2] Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007.

§ 6

Vollzug

Der Gemeinderat wird zum Vollzug des vorstehenden Reglements ermächtigt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rupperswil beschlossen am 20. November 2026.

Einwohnergemeinde Rupperswil

Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Daniel Marti	Bianca Fuchs

ENTWURF